## Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 für die Rückzahlung von Mitteln für Schulsozialarbeit

Mit dem Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2010 wurde dem ehemaligen Landkreis Nordvorpommern für das Haushaltsjahr 2011 eine Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Grundlage des Operationellen Programms 2007 bis 2013 gewährt. Nach Erklärung des Landkreises Vorpommern-Rügen im Verwendungsnachweis vom 17. Dezember 2013 übersteigen die ausgezahlten ESF-Mittel den tatsächlich entstandenen Anteil der ESF-Mittel an den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen um insgesamt 962,43 EUR. Diese nicht verausgabte Summe ist dem Land zu erstatten. Eine entsprechende Aufforderung liegt dem Fachdienst Jugend, datiert vom 18. März 2015, vor.

Ein weiterer Zuwendungsbescheid vom 8. Dezember 2011 wurde für die Jahre 2012 und 2013 zur Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Grundlage des Operationellen Programms 2007 bis 2013 gewährt. Nach Erklärung des Landkreises Vorpommern-Rügen im Verwendungsnachweis vom 12. September 2014 übersteigen die ausgezahlten ESF-Mittel den tatsächlich entstandenen Anteil der ESF-Mittel an den Gesamtausgaben um insgesamt 28.465,30 EUR. Diese nicht verausgabte Summe ist dem Land zu erstatten. Auch hier liegt dem Fachdienst Jugend eine entsprechende Aufforderung, datiert vom 27. März 2015, vor.

Somit ergeben sich für den Landkreis Vorpommern-Rügen insgesamt 29.427,73 EUR außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 in den Produktkonten 3630100.5594309/7594309 - Rückzahlung an das Land.

Die Differenz der tatsächlich entstandenen und andererseits zu viel ausgezahlten ESF-Mittel sind dadurch entstanden, dass einige Schulsozialarbeiter den Arbeitgeber gewechselt haben und Stellen dadurch längerfristig nicht besetzt waren.

Weiterhin waren einige Mitarbeiter länger als 6 Wochen krank, sodass keine Gehaltszahlungen mehr anfielen, weil die Mitarbeiter Krankengeld bezogen.

Ebenso gab es Ausfallzeiten durch Mutterschutz und Elternzeit.

Einige Träger erhielten auch Krankengelderstattungen aus der Umlage 1, was die tatsächlichen Personalkosten gesenkt hat.

All diese Fakten sind erst mit der Prüfung der Verwendungsnachweise bekannt geworden, weil die Träger dann alle relevanten Abrechnungsunterlagen wie vollständige U1-Erstattungen, Jahreslohnjournale und Stundennachweise vorgelegt haben. Somit waren die Rückzahlungen zum Zeitpunkt der Planung unvorhersehbar. Sie sind auch unabweisbar, da eine Rückzahlungspflicht der nicht verbrauchten Mittel gegenüber dem Land besteht.

Da höhere Zinszahlungen vermieden werden sollen, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus übertragenen Mitteln des Vorjahres bzw. Mehrerträgen in folgenden Produktkonten:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
3630100.5562900	Kostenbeteiligung Schulsozialarbeit (Übertrag aus	19.894,71
	2014)	0
3630100.4214009	Rückzahlung von Mitteln für Schulsozialarbeit - periodenfremd	9.533,02
	Insgesamt	29.427,73

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus übertragenen Mitteln des Vorjahres bzw. Mehreinzahlungen in folgenden Produktkonten:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
3630100.6144200	Zuweisung für Schulsozialarbeit (Vormerkung aus 2014)	13.065,04
3630100.7562900	Kostenbeteiligung Schulsozialarbeit (Übertrag aus 2014)	6.829,67
3630100.6214009	Rückzahlung von Mitteln für Schulsozialarbeit - periodenfremd	9.533,02
	insgesamt	29.427,73

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.

Ralf Drescher Landrat